

30.03.88

EG - K - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/662/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

KOM(88) 95 endg.; Ratsdok. 5192/88

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 30. März 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende des Jahres 1988 an.

1. Allgemeines

Im Jahre 1985 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (1); im Jahre 1987 unterbreitete sie einen ähnlichen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (2).

Ziel dieser beiden Vorschläge ist es, nichtansässigen Verkehrsunternehmen - natürliche Personen und Unternehmen -, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen und zur Durchführung von Beförderungen im grenzüberschreitenden Güter- oder Personenkraftverkehr zugelassen sind, die Möglichkeit zu geben, ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Orts der Niederlassung ähnliche Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr (Kabotage) vorübergehend auch in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen. Eine der im Kommissionsvorschlag genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Kabotage ist die Erfüllung der in den Richtlinien des Rates 74/561/EWG bzw. 74/562/EWG niedergelegten Voraussetzung, zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers bzw. Personenkraftverkehrsunternehmers zugelassen zu sein.

Die Kommission hat dem Rat auch zwei Vorschläge unterbreitet, um nichtansässigen Verkehrsunternehmen die Möglichkeit zu geben, im grenzüberschreitenden Güter- und Personenkraftverkehr innerhalb der Gemeinschaft tätig zu werden; es handelt sich um einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Zugang zum Markt im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (3) und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (4). In diesen Verordnungsvorschlägen werden ähnliche Voraussetzungen wie in den Kabotage-Vorschlägen zur Durchführung von Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr festgelegt, u.a. auch die Voraussetzung, in einem Mitgliedstaat niedergelassen und für Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr zugelassen zu sein, sowie die Voraussetzung, die Vorschriften der obigen Richtlinien zu erfüllen. Im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr müssen Verkehrsunternehmer ausserdem nachweisen, dass sie vorher drei Jahre auf dem innerstaatlichen Verkehrsmarkt tätig waren.

Diese vier Vorschläge zur Förderung der Dienstleistungsfreiheit im Verkehr sind in Übereinstimmung mit Artikel 75 Absatz 1 des EWG-Vertrags vorgelegt worden, was im Urteil des Gerichtshofes vom 22.5.1985 in der Rechtssache 13/83 bekräftigt wird.

Die Richtlinien 74/561/EWG und 74/562/EWG haben sich bisher recht gut bewährt; allerdings bestehen Unterschiede in ihrer Durchführung. Ausnahmen bilden Griechenland, Italien und Spanien, die beide Richtlinien immer noch nicht ordnungsgemäss umgesetzt haben, und Portugal, das die Richtlinie 74/562/EWG überhaupt noch nicht umgesetzt hat.

Darüber hinaus enthalten die Richtlinien keine ausführlichen Vorschriften über die Voraussetzungen der "persönlichen Zuverlässigkeit" und der "entsprechenden finanziellen Leistungsfähigkeit"; in den Richtlinien heisst es nur, dass diese später festgelegt würden.

2. Die Liberalisierung des innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehrs der Gemeinschaft hat zur Folge, dass Verkehrsunternehmer aller Mitgliedstaaten auf allen Märkten tätig werden können, sofern sie die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

(1) ABl. C 349 vom 31.12.1985.

(2) ABl. C 77 vom 24.03.1987.

(3) ABl. C 55 vom 12.03.1987.

(4) ABl. C 120 vom 06.05.1987.

Bei der Aussprache im Rat über die vier eingangs erwähnten Kommissionsvorschläge, insbesondere den Vorschlag für den Zugang zum Markt im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, hat der Rat daher gefordert, dass die Richtlinien über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers angeglichen und die Vorschriften über die persönliche Zuverlässigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit ausführlicher niedergelegt werden.

Diese Aufgabe muss in der Tat durchgeführt werden, damit die Verkehrsunternehmer bei ihrer Arbeit auf einer fairen und gleichen Grundlage zueinander in Wettbewerb treten, das Niveau der beruflichen Qualifikation des Strassenverkehrsunternehmers erhalten und gegebenenfalls gehoben wird und ausserdem die Mitgliedstaaten leichter überprüfen können, ob nichtansässige Verkehrsunternehmer den in den vier erwähnten Kommissionsvorschlägen niedergelegten Mindestanforderungen entsprechen. Aus all diesen Gründen ist jetzt der richtige Zeitpunkt gekommen, um die Umsetzung der Richtlinien anzugleichen und Mindestvoraussetzungen für die persönliche Zuverlässigkeit und die entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit niederzulegen.

3. Die als Anlage beigefügten Vorschläge zur Änderung der Richtlinien des Rates 74/561/EWG und 74/562/EWG zielen daher darauf ab, Mindestvoraussetzungen für die persönliche Zuverlässigkeit von Personen, die zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers zugelassen werden oder ihre Tätigkeit in diesem Beruf fortsetzen wollen, festzulegen, nämlich, dass sie keinerlei schwerer und wiederholter Verstösse überführt wurden.

Es wird eine finanzielle Mindestgarantie festgesetzt, über die ein Verkehrsunternehmer verfügen muss, um einen guten und sicheren Betrieb seines Unternehmens zu gewährleisten. Ausserdem wird die neue Voraussetzung eingeführt, dass jeder neu zugelassene Verkehrsunternehmer praktische Erfahrungen und die Teilnahme an Lehrgängen nachzuweisen sowie eine Prüfung abzulegen hat, um seine fachliche Eignung unter Beweis zu stellen; diese Vorschrift soll die gegenwärtig geltende Regelung ablösen, nach der entweder praktische Erfahrung oder Fachkenntnisse erforderlich sind. In die Liste der Sachgebiete, auf denen Verkehrsunternehmer Kenntnisse besitzen müssen, um die Prüfung zu bestehen, wurden einige neue Sachgebiete aufgenommen; das wichtigste ist die Beförderung gefährlicher Güter. Es versteht sich von selbst, dass diese Beförderungen möglichst gut und sicher durchgeführt werden müssen.

Neu für die Mitgliedstaaten ist die Verpflichtung sich gegenseitig über Verstösse von Verkehrsunternehmern zu unterrichten, die zu einer vorübergehenden oder endgültigen Zurücknahme der Zulassung zum Beruf führen könnten. Diese gegenseitige Unterrichtung durch die Mitgliedstaaten ist vor allem im Hinblick auf den künftig liberalisierten Verkehrsmarkt der Gemeinschaft wichtig und dürfte zu einer Erhaltung des beruflichen Niveaus beitragen.

Eine kleine Abänderung, die sich aus den vorgenannten Änderungen ergibt, muss im Text der Richtlinie Nr. 77/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome vorgenommen werden.

Die Änderung der Richtlinien dürfte zu einem besseren, effizienteren und rentableren Strassenverkehrsmarkt führen, was für das Strassenverkehrsgewerbe und seine Nutzer von unmittelbarem Vorteil sein wird.

Das Ergebnis dürfte der gesamten Wirtschaft in der Gemeinschaft zum Vorteil aller Bürger zugute kommen.

SPEZIFISCHE ERWÄGUNGEN

Artikel 1, Absatz 1

Da es sich bei dem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen um das Mindestgewicht handelt, das in anderen Gemeinschaftsvorschriften Anwendung findet, erscheint es zweckmässig, dieses Gewicht auch in dieser Richtlinie zugrunde zu legen;

Artikel 1 Absatz 2 + Artikel 2 Absatz 1

Mindestanforderungen an die "persönliche Zuverlässigkeit" sind wünschenswert, um eine gewisse Einheitlichkeit bei den Voraussetzungen und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten zu erzielen.

Artikel 1 Absatz 3 + Artikel 2 Absatz 2

Aus den weiter oben in Absatz 2 genannten Gründen ist es ebenfalls wünschenswert, besondere Mindestanforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verkehrsunternehmer zu stellen.

Artikel 1 Absatz 4 + Artikel 2 Absatz 3

Um sicherzustellen, dass potentielle Verkehrsunternehmer eine angemessene fachliche Eignung und ein gleiches Mindestmass an Fachkenntnissen besitzen, ist die Anforderung eingeführt worden, dass sie alle künftig Lehrgänge besuchen, praktische Erfahrung erwerben und zusätzlich eine Prüfung mit Erfolg ablegen müssen. Diese Änderung bedeutet ausserdem, dass ein Verkehrsunternehmer, der bereits über eine Qualifikation auf bestimmten Sachgebieten verfügt, die Gegenstand der Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung sind, von der Prüfung in diesen Fächern, nicht aber von der gesamten Prüfung ausgenommen werden kann, wie es zur Zeit der Fall ist.

Artikel 1 Absatz 5 + Artikel 2 Absatz 4

Für die Mitgliedstaaten wird eine neue Verpflichtung eingeführt. Sie müssen sich gegenseitig über Verstösse im grenzüberschreitenden Verkehr unterrichten, die zu einer Zurücknahme der Zulassung zum Beruf des Verkehrsunternehmers führen könnten; ausserdem hat der Mitgliedstaat, der einen Verkehrsunternehmer nicht mehr zur Ausübung seines Berufs im grenzüberschreitenden Verkehr zulässt, die übrigen Staaten entsprechend zu informieren. Mit dieser Vorschrift soll den zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, Verkehrsunternehmer, die ausserhalb des Staates ihrer Niederlassung tätig sind, leichter zu überwachen.

Artikel 1 Absatz 6 und Artikel 2 Absatz 5

Es erweist sich als zweckmässig, die derzeitige Liste der Sachgebiete, auf denen Verkehrsunternehmer gewisse Kenntnisse besitzen müssen, durch einige neue Sachgebiete zu ergänzen und diese in den Anhang aufzunehmen, vor allem für Güterkraftverkehrsunternehmer die Beförderung gefährlicher Güter, was sich von selbst versteht.

Artikel 3

Diese Änderung ergibt sich aus der neuen Voraussetzung, dass Verkehrsunternehmer eine Prüfung ablegen müssen.

Artikel 4

Keine Erläuterung.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr und der Richtlinie 77/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Strassenverkehr und über Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Regeln, die mit der Richtlinie 74/561/EWG und der Richtlinie 74/562/EWG eingeführt wurden, sollen ausdrücklich zur Gesundung des Verkehrsmarkts und zur Verbesserung der Dienstleistungen der Verkehrsunternehmer beitragen und die tatsächliche Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit erleichtern.

In den genannten Richtlinien sind drei Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers niedergelegt, nämlich die persönliche Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung. Die Richtlinien schreiben zwar einige Regeln zur fachlichen Eignung vor, legen aber nicht den Inhalt der ersten beiden Voraussetzungen fest. Sie überlassen es vielmehr den Mitgliedstaaten, auf einzelstaatlicher Ebene geeignete Massnahmen zu treffen; sie empfehlen allerdings eine "spätere Koordinierung" auf diesem Gebiet.

Der Rat hat am 30. Juni 1986 Schlussfolgerungen angenommen, wonach zur endgültigen Ordnung des freien Marktes für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten unter anderem eine Regelung für gemeinschaftliche Befähigungsnachweise, die auf der Grundlage ausschliesslich qualitativer Kriterien erteilt werden, gehören muss.

Zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Verkehr, die auch die Zulassung nichtansässiger Verkehrsunternehmer zum innerstaatlichen Verkehr der Mitgliedstaaten umfasst, ist es wichtig, dass die wesentlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und die Zurücknahme der Genehmigung zu seiner Ausübung durch gemeinsame Regeln möglichst weitgehend koordiniert oder sogar harmonisiert werden.

Diese Harmonisierung ist auch für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die in den einzelnen Mitgliedstaaten niedergelassenen Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmer wichtig.

Auf der Grundlage der sonstigen Gemeinschaftsregeln für den Güterkraftverkehr müssen die Vorschriften über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers auf Unternehmer angewendet werden, die Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t einsetzen.

Bei der persönlichen Zuverlässigkeit ist es zur wirksamen Gesundung des Marktes notwendig, dass der Zugang zu diesen beiden Berufen und deren Ausübung neben der allgemeinen Voraussetzung eines guten Leumunds, die für jedes Handelsgewerbe erfüllt sein muss, noch einheitlich von besonderen Anforderungen im Bereich des Verkehrs abhängig gemacht wird.

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es zur Gewährleistung, dass der Verkehrsunternehmer den Verpflichtungen seines Berufs nachkommen kann und die Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten gleich behandelt werden, wichtig, dass eine finanzielle Mindestgarantie festgelegt wird, über die der Verkehrsunternehmer ständig verfügen muss, um zur Ausübung seines Berufs berechtigt zu sein.

Im Zusammenhang mit der fachlichen Eignung erscheint es angesichts der Erfahrungen mit den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 74/561/EWG und 74/562/EWG angezeigt,

auf einige Vorschriften dieser Richtlinien näher einzugehen und die Liste der von den Verkehrsunternehmen verlangten Kenntnisse durch einige weitere Sachgebiete zu ergänzen, und zwar für Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen insbesondere durch Kenntnisse der Umweltschutzvorschriften und für Güterkraftverkehrsunternehmen durch Kenntnisse der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter.

Die Änderung der Richtlinie 77/796/EWG über die Anerkennung der Bescheinigungen als Nachweis für die fachliche Eignung, einschliesslich der Bescheinigungen über den Erwerb praktischer Erfahrungen, ist notwendig, um der neuen Voraussetzung Rechnung zu tragen, dass Verkehrsunternehmer eine Prüfung mit Erfolg ablegen müssen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 74/561/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Diese Richtlinie gilt nicht für natürliche Personen oder Unternehmen, die Beförderungen im Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht übersteigt."

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Voraussetzung der persönlichen Zuverlässigkeit besteht nicht allein darin, dass die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden, die für jedes Handelsgewerbe erfüllt sein müssen; die betreffenden Verkehrsunternehmer dürfen in den letzten drei Jahren auch keiner Verstösse überführt worden sein. durch die

sie nach den einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften auf dem Gebiet des Beförderungswesens und Strassenverkehrs, insbesondere nach den Regeln über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Sicherheit im Strassenverkehr und der Fahrzeuge, für die Ausübung ihres Berufs und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Führung des Verkehrsunternehmens nicht mehr geeignet sind."

3. In Artikel 3 Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Zu diesem Zweck muss das Verkehrsunternehmen ständige Finanzgarantien in Höhe von 10 % des Neuwertes jedes im Unternehmen eingesetzten Fahrzeugs nachweisen können. Dieser Betrag kann von den Mitgliedstaaten nach Konsultation der Kommission unter Berücksichtigung der Situation des Verkehrsunternehmers und insbesondere der Grösse des Unternehmens verringert werden."

4. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Voraussetzungen der fachlichen Eignung sind erfüllt, wenn Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang aufgeführten Sachgebieten vorhanden sind, die im Rahmen einer schriftlichen Prüfung von der vom jeweiligen Mitgliedstaat dafür bestellten Behörde festgestellt worden sind. Die erforderlichen Kenntnisse können durch den Besuch von Lehrgängen oder durch praktische Erfahrung in einer mindestens fünfmonatigen adäquaten Tätigkeit in einem Verkehrsunternehmen erworben werden. Die Mitgliedstaaten können die Inhaber bestimmter Hochschul- oder Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Sachgebieten gewährleisten, von der Prüfung in den von den Diplomen abgedeckten Sachgebieten ausnehmen. Diese Diplome werden von den Mitgliedstaaten eigens bezeichnet. Als Nachweis der fachlichen Eignung muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, die von der in Unterabsatz 1 genannten Behörde ausgestellt worden ist."

5. Es ist ein neuer Artikel 6a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

- "1. Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig über alle ihnen vorliegenden Informationen über Verstösse nichtansässiger Verkehrsunternehmer, die zu einer Zurücknahme der Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers führen könnten, und teilen die von ihnen getroffenen Strafmassnahmen mit.
2. Nimmt ein Mitgliedstaat die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im grenzüberschreitenden Verkehr zurück, so unterrichtet er alle übrigen Mitgliedstaaten."

6. Im Anhang zur Richtlinie sind unter Buchstabe A

- am Ende der Ziffer 2 folgende Sachgebiete anzufügen:

- . Verfahren der Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen;
- . Logistik;
- . Sachkunde.

-Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Sicherheit im Strassenverkehr und Umweltschutz.

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Strassenverkehr;
- Sicherheit im Strassenverkehr;
- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Massnahmen;
- Beförderung gefährlicher Güter;
- Beförderung von Nahrungsmitteln in Behältern, die gefährliche Güter enthalten haben;
- innerstaatliche Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umweltbelastungen."

Artikel 2

Die Richtlinie 74/562/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Voraussetzung der persönlichen Zuverlässigkeit besteht nicht allein darin, dass den allgemeinen Voraussetzungen entsprochen wird, die für jedes Gewerbe erfüllt sein müssen; die betreffenden Verkehrsunternehmer dürfen in den letzten drei Jahren auch keiner Verstösse überführt worden sein, durch die sie nach den innerstaatlichen, gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften auf dem Gebiet des Beförderungswesens und Strassenverkehrs, insbesondere nach den Regeln über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Sicherheit im Strassenverkehr und der Fahrzeuge, für die Ausübung ihres Berufs und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Führung des Verkehrsunternehmens nicht mehr geeignet sind."

2. In Artikel 2 Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Zu diesem Zweck muss das Verkehrsunternehmen ständige Finanzgarantien in Höhe von 10 % des Neuwertes jedes im Unternehmen eingesetzten Fahrzeugs nachweisen können. Dieser Betrag kann von den Mitgliedstaaten nach Konsultation der Kommission unter Berücksichtigung der Situation des Verkehrsunternehmers und insbesondere der Grösse des Unternehmens verringert werden."

3. Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Voraussetzungen der fachlichen Eignung sind erfüllt, wenn Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang aufgeführten Sachgebieten vorhanden sind, die im Rahmen einer schriftlichen Prüfung von der vom jeweiligen Mitgliedstaat dafür bestellten Behörde festgestellt worden sind. Die erforderlichen Kenntnisse können durch den Besuch von Lehrgängen oder durch praktische Erfahrung in einer mindestens fünfmonatigen adäquaten Tätigkeit in einem Verkehrsunternehmen erworben werden. Die Mitgliedstaaten können die Inhaber bestimmter Hochschul- oder Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Sachgebieten gewährleisten, von der Prüfung in den von diesen Diplomen abgedeckten Sachgebieten ausnehmen. Diese Diplome werden von den Mitgliedstaaten eigens bezeichnet.

Als Nachweis der fachlichen Eignung muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, die von der in Unterabsatz 1 genannten Behörden ausgestellt worden ist."

4. "1. Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig über alle ihnen vorliegenden Informationen über Verstösse nichtansässiger Verkehrsunternehmer, die zu einer Zurücknahme der Zulassung zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers führen könnten, und teilen die von ihnen getroffenen Strafmassnahmen mit.

2. Nimmt ein Mitgliedstaat die Zulassung zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im grenzüberschreitenden Verkehr zurück, so unterrichtet er alle übrigen Mitgliedstaaten."

5. Im Anhang zur Richtlinie sind unter Buchstabe A
- am Ende der Ziffer 2 folgende Sachgebiete anzufügen:

- Verfahren der Führung von Personenkraftverkehrsunternehmen;
- Logistik;
- Sachkunde."

- Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Sicherheit im Strassenverkehr und Umweltschutz.

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Strassenverkehr;
- Sicherheit im Strassenverkehr;
- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Massnahmen;
- innerstaatliche Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umweltbelastungen."

Artikel 3

Die Richtlinie 77/796/EWG wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 Absatz 1 ist der Teilsatz "oder auf einer dreijährigen praktischen Erfahrung" zu streichen.

Artikel 4

1. Artikel 1 Absätze 1 und 4, Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 dieser Richtlinie, mit der die Richtlinien 74/561/EWG, 74/562/EWG und 77/796/EWG geändert werden, gelten nicht für Strassenverkehrsunternehmer, die vor dem 1. Januar 1990 zum Beruf zugelassen worden sind.
2. Für Strassenverkehrsunternehmer, auf die der Sachverhalt in Absatz 1 zutrifft, gelten die Richtlinien, die vor dieser Richtlinie in Kraft waren.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten erlassen nach Konsultierung der Kommission die Massnahmen, die zur Durchführung der mit dieser Richtlinie geänderten Vorschriften erforderlich sind. Diese Vorschriften gelten auf jeden Fall vom 1. Januar 1990 an.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

10.06.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

KOM(88) 95 endg.; Ratsdok. 5192/88

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat unterstützt die Harmonisierung der Mindestanforderungen über den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers in der EG. Den subjektiven Zulassungsvoraussetzungen kommt im künftigen europäischen Binnenmarkt neben gleichen Wettbewerbsbedingungen eine besondere Bedeutung zu.

...

2. Ein gleichartiger Vollzug der EG-Regelungen setzt voraus, daß die Mitgliedstaaten ausnahmslos die bereits bestehenden Richtlinien in nationales Recht umsetzen, was derzeit noch nicht der Fall ist.
3. Die vorgesehene Regelung der persönlichen Zuverlässigkeit läßt Spielraum für eine unterschiedliche Auslegung bei der Frage, welche der im Richtlinienvorschlag genannten Verstöße so bedeutsam sind, daß sie zur Unzuverlässigkeit führen. Hier sollte ein Tatbestandskatalog die Voraussetzungen für eine gleichmäßige Anwendung schaffen. Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs erwartet der Bundesrat auch eine entsprechende Kontrollpraxis der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr.
4. Für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit werden lediglich Finanzgarantien in Höhe von 10 v. H. des Neuwertes der eingesetzten Fahrzeuge verlangt. Dieser Wert liegt unterhalb der bisherigen Anforderungen und sollte erhöht werden.
5. Die Regelung der Sach- und Fachkunde entspricht weitgehend den nationalen Anforderungen; die Bundesregierung wird jedoch gebeten zu prüfen, ob der Nachweis einer mindestens dreijährigen nicht untergeordneten Tätigkeit in einem Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs beziehungsweise des Straßenpersonenverkehrs für die fachliche Qualifizierung ausreicht. Die Ausweitung der Prüfungsmaterien und insbesondere die Aufnahme des Bereichs "Beförderung gefährlicher Güter" wird unterstützt. Die Prüfungsinhalte und Prüfungsgebiete bedürfen jedoch der Präzisierung.